



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan Nr. 41

„Wohnbebauung Wertlauer Weg“

18. November 2019

M. Sc. Biol. Thomas Premper

Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak

Auftraggeber:

Kevin Leps

Straße des Aufbaus

39264 Steutz

000948

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Methodik	6
4.	Untersuchungsgebiet	9
4.1	Biotopausstattung	9
4.2	Beschreibung und Bewertung der Fauna	12
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	14
5.1	Baubedingte Auswirkungen	14
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
6.	Relevanzprüfung	15
7.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	30
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	38
9.	Literatur	39
10.	Fotodokumentation	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL	16
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs B-Plan (rot) im Nord-Osten von Steutz	9
Abbildung 2:	Blick über die Ackerbrache in Richtung Osten mit bestehender Wohnbebauung	10
Abbildung 3:	Blick von der B 187a nach Osten: rechts im Bild Hausgärten, anschließend Grünland und links die Gehölze	10
Abbildung 4:	Westliche kleine Gehölzgruppe, welche durch das Vorhaben nicht beeinflusst wird	40
Abbildung 5:	Junge Gehölzgruppe aus Weide, Eiche und Walnuss im zentralen Plangebiet	40
Abbildung 6:	Das Untersuchungsgebiet prägende Grünlandfläche mit Blick auf den Ortsrand	41
Abbildung 7:	Detailansicht der mageren Bodenvegetation (Ackerbrache)	41
Abbildung 8:	:Westlicher, als Grabeland genutzter Abschnitt parallel zum Wertlauer Werg	42

1. Einleitung

Von der Stadt Zerbst/Anhalt ist die Ausweisung eines Wohngebietes im Ortsteil Steutz geplant. Dieses befindet sich nordöstlich der Kreuzung zwischen der B 187a und dem Wertlauer Weg.

Geplant ist eine Bebauung des Plangebietes mit bis zu drei Grundstücken für die Errichtung von Einfamilienhäusern.

Der B-Plan befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Zerbster Land“ (LSG0030) sowie im gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA0002LSA). Für das Vorhaben ist im Vorfeld der Planaufstellung eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet worden, welche bereits unter Einbeziehung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Staatliche Vogelschutzwarte Steckby) geprüft wurde. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde (SN gem. § 4 Abs. 1 BauGB des LK ABI v. 23.10.2019) steht dem Vorhaben kein europäisches Recht entgegen.

Bzgl. des LSG ist seitens der Stadt Zerbst/Anhalt ein Antrag auf ein VO-Änderungsverfahren gem. §§ 22 und 26 BNatSchG erforderlich. Hierfür ist unter anderem ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. (vgl. Aussagen uNB in der SN gem. § 4 Abs. 1 BauGB des LK ABI v. 23.10.2019)

Zudem ist im B-Planverfahren die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch den B-Plan zu überprüfen.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) soll diese Anforderungen gerecht werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,



- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

3. Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen des LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es für diese im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.



(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

Die faunistische Bearbeitung für das B-Plangebiet erfolgte anhand von Kartierungen und Potenzialeinschätzungen. Zu den genannten Terminen wurden die angetroffenen Arten erfasst und die Habitateignung für weitere relevante Tier- und Pflanzenarten betrachtet, welche potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen und vom Vorhaben betroffen sein könnten.



4. Untersuchungsgebiet

4.1 Biotopausstattung

Der nach aktuellem Stand des B-Planes für die Bebauung vorgesehene Bereich des Untersuchungsgebietes ist unbebaut.

Über den Geltungsbereich hinaus wurden der nördlich angrenzende Gehölzbereich in den Untersuchungsradius einbezogen. Weiterhin befindet sich im Südwesten des Untersuchungsbereiches ein gartenbaulich genutzter Abschnitt welcher parallel zum Wertlauer Weg verläuft.



**Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan (rot) im Nord-Osten von Steutz
(Quelle: Google Earth Pro)**

Für das Gebiet liegt eine Biotopkartierung des Büros für Stadtplanung vor. Das Plangebiet wird in seinem Zentrum (Eingriffsbereich) von einer Ackerbrache charakterisiert.

Der westliche Teil wird durch Grünland bestimmt, dass in seiner Ausprägung artenarm ist und deshalb als Intensivgrünland kartiert wurde. Im Nordwesten befindet sich eine Streuobstwiese.

Der östliche Bereich des Plangebietes wird von Gebäuden, befestigtem Platzbereich und Hausgarten gekennzeichnet. Hier befindet sich bereits eine Wohnbebauung.

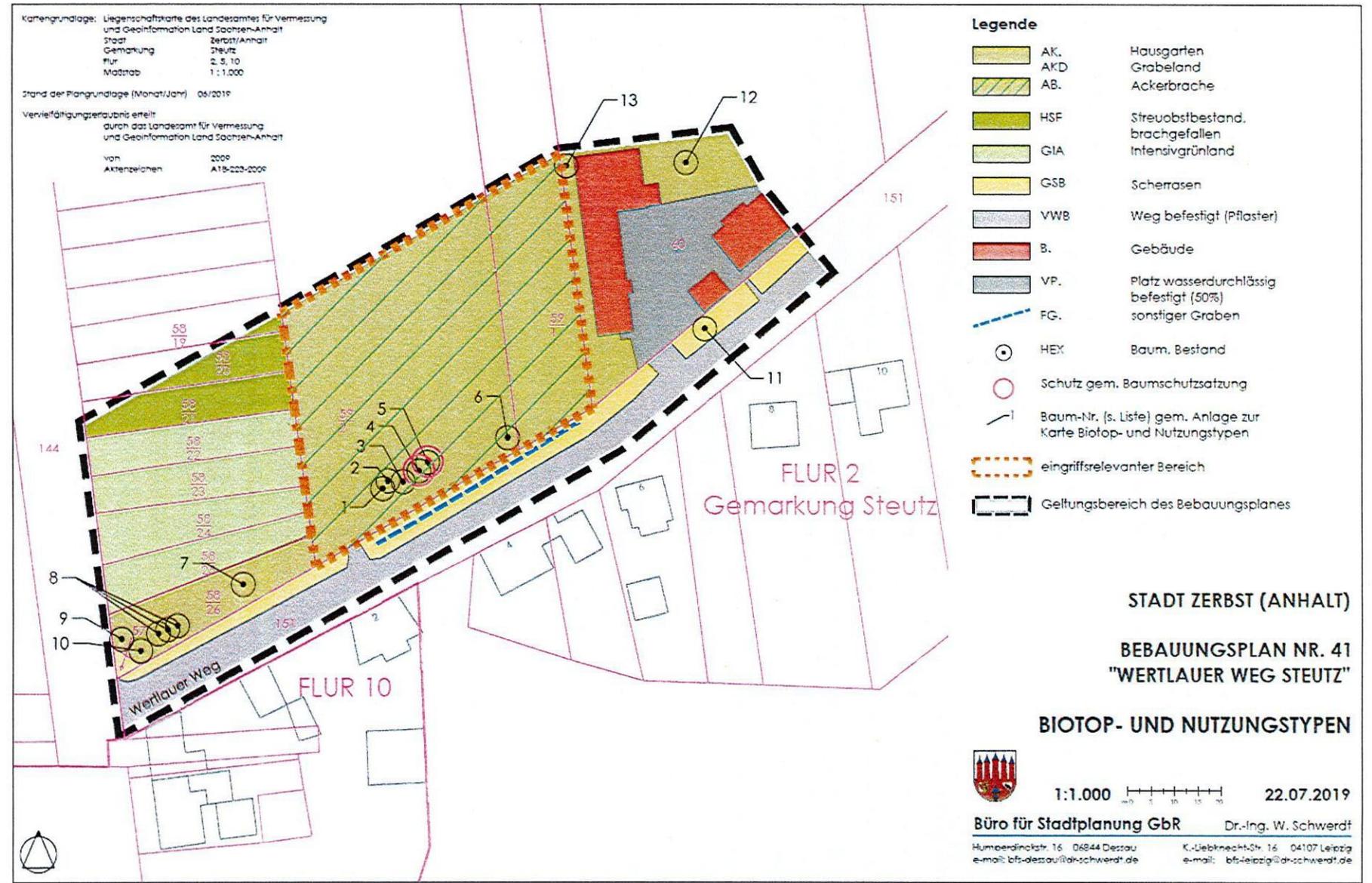


Abbildung 2: Blick über die Ackerbrache in Richtung Osten mit bestehender Wohnbebauung



Abbildung 3: Blick von der B 187a nach Osten: rechts im Bild Hausgärten, anschließend Grünland und links die Gehölze

Im Randbereich zum Wertlauer Weg kommen einzelne Bäume vor. Zwei Stieleichen erreichen einen Stammumfang von 110 bzw. 126 cm, sie sind nach Baumschutzsatzung geschützt. Darüber hinaus kommen Weiden, Obstbäume und Fichten vor.



000958

4.2 Beschreibung und Bewertung der Fauna

Die faunistische Bearbeitung für das Vorhaben erfolgte durch die Begehung der Fläche an vier Terminen. Die Kartierungsarbeiten fanden am 14.05.; 28.05.; 11.06 und 22.08 bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Hierbei wurden die erfassten Arten vermerkt und das Gebiet auf potenzielle weitere Vorkommen anhand von geeigneten Habitatstrukturen geprüft.

Erfasst wurden die Brutvögel und die Reptilien. Für weitere Artengruppen wurde ein Vorkommen anhand der Habitatausstattung und der worst-case Betrachtung beurteilt.

Avifauna

Während der vier Begehungstermine wurden im westlichen Gebüsch Brutvorkommen von Grünfink, Amsel und Mönchsgrasmücke erfasst.

In den Gehölzen im zentralen Plangebiet (Eichen, Weiden, Nussbaum) wurden keine Gebüsch- oder Baumbrüter festgestellt. In den Bäumen sind keine Höhlen vorhanden, so dass sie keine höhlenbewohnenden Vogelarten Lebensraum bieten. Potenziell können in den Gehölzen Gebüschbrüter vorkommen.

Am östlich gelegenen Gehöft wurden mehrere Brutstandorte des Haussperrlings erfasst, weiterhin wurde eine Rauchschwalbe beobachtet. Beide Vogelarten könnten dort auch als Brutvögel vorkommen.

Offenlandbrüter wurden auf der Ackerbrache und dem Grünland nicht festgestellt. Aufgrund der geringen Entfernung zur Siedlung und der regelmäßigen gärtnerischen Nutzung des Grabelandes sowie der Begängnis durch Katzen und Hunde treten regelmäßige Störungen auf, so dass auch potenziell keine Offenlandbrutvögel zu erwarten sind.

Insgesamt besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für Brutvögel. Es handelt sich um einen kleinen Ausschnitt eines Siedlungsrandes, der nur ein geringes Habitatpotenzial für Brutvögel besitzt. Wertgebende Arten konnten im eingriffsrelevanten Bereich (vgl. Abbildung: Biotop- und Flächennutzungstypen) nicht festgestellt werden.

Reptilien

Neben den Brutvögeln wurden Reptilien im Gebiet kartiert. Bei keinem der durchgeführten Begehungen konnten Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden.

Die Vorhabenfläche weist keine ausreichende Strukturvielfalt auf, um den Habitatansprüchen der Art gerecht zu werden. Hinzu kommt die Siedlungsnähe und damit verbunden die erhöhte Frequenz von Hunden und Katzen. In vergleichbar ausgestatteten Gebieten wurde festgestellt, dass regelmäßige Störungen durch Haustiere eine Besiedlung von Reptilien verhindern.

Dennoch besteht die Möglichkeit, dass einzelne Individuen im Gebiet vorkommen, zumal im Westen, im Bereich der Streuobstwiese das Potenzial einer Besiedlung gegeben ist.



Es gibt wenig geeignete Bereiche für die Tiere, um auf die Fläche einzuwandern. Selbst der Straßengraben, welcher regelmäßig als Trittsteinbiotop fungiert, ist in einigen Teilabschnitten sehr kurz gehalten und eben, sodass auch hier eine Wanderbarriere vorhanden ist. Für weitere Reptilienarten sind keine ausreichenden Strukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Insgesamt besitzt das Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Strukturen eine geringe Bedeutung für Reptilien.

Weitere Artengruppen

Alle Bäume wurden auf das Vorkommen von Höhlen untersucht sowie auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Es wurden keine vorhandenen oder potenziellen Fledermausquartiere festgestellt. Das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen nicht vor.

Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet und dessen Umgebung kann das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Insekten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Es fehlen geeignete Lebensräume, auch geeignete Wirtspflanzen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Somit besitzt das Gebiet für Insekten eine untergeordnete Bedeutung.

Obstgehölze können für den Hirschkäfer wichtige Habitate darstellen. So legen Hirschkäfer an der Außenseite von Stubben oder Bäumen ihre Eier ab. Vorwiegend kommen die Käfer jedoch an älteren Parkanlagen oder Gärten vor. Im Plangebiet kommen einzelne Obstgehölze vor. Sie stellen aufgrund der Umgebung (fehlende ältere Eichen) keine idealen Habitatbedingungen dar. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere vorkommen könnten. Diese würde sich im Bereich der Streuobstwiese befinden, die nicht zum eingriffsrelevanten Bereich zählt.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren

Gemäß der Planzeichnung des B-Plans erfolgt im zentralen Bereich die Ausweisung einer Baufläche. Die beiden dort befindlichen Stiel-Eichen werden zur Erhaltung festgesetzt. Der westliche Bereich wird als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Gartenland dargestellt. Eine Erhaltung der Streuobstwiese ist vorgesehen. Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten. Der östliche Bereich beinhaltet die bereits bestehende Bebauung. Hier werden keine Auswirkungen erfolgen.

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Abtragung von Erdmaterialien,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beseitigung von Biotopen,
- Rodung von Gehölzen,

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren umfassen Einflüsse des durch das Vorhaben etablierten Endzustandes:

- Flächenverlust bzw. Flächenumwandlung bei bestehenden Biotopen
- Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse
- Barrierewirkung/ Zerschneidung durch Baukörper.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Unterhaltungen des Vorhabensbereichs nach Abschluss aller Bauarbeiten verstanden. Dazu gehören:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).



6. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird eine Abschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Erkenntnisse der Vorortbegehungen und der Artverbreitung sind im Vorhabenraum voraussichtlich zu erwartende Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen. Im Untersuchungsgebiet (UG) kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden können. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Säuger da keine geeigneten (Brut-)Habitate im Bereich der VHF,
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen), da keine Oberflächengewässer betroffen,
- alle Pflanzenarten und Biotope gemäß § 21 und § 22 NatSchG LSA (keine Vorkommen im UG).

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen, Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel unter Einbeziehung der Erfassungsergebnisse. Dabei werden für die Brutvögel alle bisher auf der VHF nachgewiesenen Vogelarten/-Vorkommen abgehandelt.

000963

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			keine Vorkommen im UG
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					keine Vorkommen im UG
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im UG
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			keine Vorkommen im UG
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Myotis dascyneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						möglicher Nahrungsgast/ keine vorhabensbedingte Wirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus						keine Vorkommen im UG

000964



000965

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im UG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					x	potenziell Einzelindividuen möglich
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					keine Vorkommen im UG
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					keine Vorkommen im UG
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X					keine Vorkommen im UG
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X					keine Vorkommen im UG
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Tauchkäfer	X					keine Vorkommen im UG
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X*					keine Vorkommen im UG
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Lucanus servus</i>	Hirschkäfer	X		x		x	potenziell Einzelindividuen möglich



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im UG
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			keine Vorkommen im UG
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			keine Vorkommen im UG
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				keine Vorkommen im UG
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans								keine Vorkommen im UG

000966



000967

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			keine Vorkommen im UG
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							keine Vorkommen im UG
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								keine Vorkommen im UG
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			keine Vorkommen im UG
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im UG
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							keine Vorkommen im UG
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						keine Vorkommen im UG
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im UG
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						keine Vorkommen im UG
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im UG
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						keine Vorkommen im UG
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			keine Vorkommen im UG
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im UG

896000



000969

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im UG
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im UG
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im UG
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im UG
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*			keine Vorkommen im UG
<i>Corvus monedula (Coloes monedula)</i>	Dohle					3			keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			keine Vorkommen im UG
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					keine Vorkommen im UG
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			keine Vorkommen im UG
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			keine Vorkommen im UG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			keine Vorkommen im UG
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Graumammer			X	V	V			keine Vorkommen im UG
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						keine Vorkommen im UG
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			keine Vorkommen im UG
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum

000970



000971

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			keine Vorkommen im UG
<i>Fulica atra</i>	Blesshuhn					*			keine Vorkommen im UG
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			keine Vorkommen im UG
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			keine Vorkommen im UG
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im UG
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine Vorkommen im UG
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	X		Potentielles Brutvorkommen im Gebiet, jedoch unter der betrachtungsrelevanten Koloniegröße
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			keine Vorkommen im UG
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			keine Vorkommen im UG
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			keine Vorkommen im UG
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								keine Vorkommen im UG
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			keine Vorkommen im UG
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							keine Vorkommen im UG
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			keine Vorkommen im UG
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im UG
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			keine Vorkommen im UG

000972



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im UG
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrax)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							keine Vorkommen im UG
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			keine Vorkommen im UG
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			keine Vorkommen im UG
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			keine Vorkommen im UG
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			keine Vorkommen im UG
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			keine Vorkommen im UG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			keine Vorkommen im UG
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			keine Vorkommen im UG
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			keine Vorkommen im UG
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			keine Vorkommen im UG
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			keine Vorkommen im UG

000974



000975

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			keine Vorkommen im UG
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			keine Vorkommen im UG
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			keine Vorkommen im UG
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			keine Vorkommen im UG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V			keine Vorkommen im UG
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			keine Vorkommen im UG
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			Potentieller Nahrungsgast, keine Brutvorkommen im UG
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			keine Vorkommen im UG

000976



7. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

Formblatt Artenschutz		Gebüschbrüter
Projektbezeichnung B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Vorhabenträger Kevin Leps	Betroffene Art Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Amsel (<i>Turdus merula</i>) Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Nicht gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt. 3 – gefährdet;		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Alle Vogelarten kommen auch in Siedlungsgebieten vor sowie ihre Habitatansprüche befriedigt werden können.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet.		Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen die Arten ebenfalls häufig vor.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Brutplätze wurden in westlich gelegenen Gehölzen nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Bei Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen kann es zur Tötung von Individuen kommen, wenn dies wäh-		



Formblatt ArtenschutzGebüschbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Vorhabenträger Kevin Leps	Betroffene Art Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Amsel (<i>Turdus merula</i>) Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
<p><i>rend der Brutzeit erfolgt. Mittels Vermeidungsmaßnahme (V1 – Bauen außerhalb der Brutzeit) ist eine Tötung zu verhindern.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die geplante Baufläche ist zur Bebauung von Einfamilienhäusern vorgesehen. Durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet, besteht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Es besteht ein allgemeines Lebensrisiko für die Arten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen. Erhebliche Störungen sind durch die geplante Wohnbebauung deshalb ausgeschlossen</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell mit Beräumung der Flächen vorliegen. Die Vogelarten bauen sich jedoch stets neue Nester und in der Umgebung befinden sich zahlreiche Brutmöglichkeiten der Arten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauen außerhalb der Brutzeit) bewirkt jedoch keine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>		

Formblatt ArtenschutzGebüschbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Vorhabenträger Kevin Leps	Betroffene Art Mönchsrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Amsel (<i>Turdus merula</i>) Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Formblatt Artenschutz		Reptilien
Projektbezeichnung B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Vorhabenträger Kevin Leps	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3 (gefährdet)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Zauneidechse) <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Generell werden die bevorzugten Habitate der Zauneidechse als reich strukturiert und deckungsreich beschrieben. Die Art wird u.a. regelmäßig auch an anthropogen geprägten Standorten wie Wegränder und Bahndämmen angetroffen (MEYER & SY 2004). Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend, wärmebegünstigte Offenlandbereiche werden bevorzugt aufgesucht. Für die Zauneidechse ist ein grabfähiger Boden für die Eiablage mitentscheidend.</p> <p><u>Zauneidechse:</u> Reviergrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m², die der Männchen bei 120 m². Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland (GROSSE et al. 2015): <u>Zauneidechse:</u> Die Art ist bundesweit verbreitet.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015): <u>Zauneidechse:</u> Im LSA zählt sie zu den weit verbreiteten Arten.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (Zauneidechse)		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Schlingnatter)
Während der Reptilienerfassung konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Potenziell ist das Vorkommen von Einzelindividuen nicht auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz	Reptilien
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Eingriffsbereich wird nicht durch eine stabile Zauneidechsenpopulation gekennzeichnet. Es fehlt an geeigneten Habitaten. Einzelne Individuen können jedoch vorkommen. Durch Baumaßnahme ist eine Tötung einzelner Individuen nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund von Erschütterungen, die mit der Herstellung der Baufreiheit verbunden ist, werden Tiere jedoch die Flucht ergreifen. Es ist daher von zufälligen Ereignissen auszugehen, die keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bewirken. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört, da diese im Gebiet nicht vorkommen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Ein erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist für die Arten nicht zu prognostizieren, da innerhalb von Siedlungen ein Vorkommen i.d.R. nicht gegeben ist. Vorkommen im Randbereich der Gärten erzeugen keine erhöhtes Tötungsrisiko.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Erhebliche Störungen liegen nicht vor, da sich keine lokale Population innerhalb des Geltungsbereichs befindet.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb des relevanten Eingriffsbereichs nicht. Somit werden auch keine zerstört. Gebüsche, am Rand der Fläche, erhalten bleiben. Die Wirksamkeit ist bereits vor Baubeginn gesichert. Insofern bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	



Formblatt Artenschutz	Reptilien	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Vorhabenträger Kevin Leps	Hirschkäfer <i>Lucanus servus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BartSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BartSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 – stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der <u>Hirschkäfer</u> ist in Eichenwäldern, Eichen-Hainbuchen- und Kiefern-Traubeneichenwäldern beheimatet. Auch in älteren Parkanlagen, Gärten- und Obstplantagen ist er heimisch. Die Eiablage erfolgt an der Außenseite von Stubben, Bäumen und auch Pfählen, die Entwicklung der Tiere dagegen im zergehenden Holz. MALCHAU (2001)		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Der Hirschkäfer tritt verbreitet in Gegenden mit Eichenvorkommen im Flach- bis Bergland auf.	Verbreitung Sachsen-Anhalt Die betroffene Art ist in Sachsen-Anhalt verbreitet, weist aber u. a. einen Schwerpunkt seines Vorkommens in den eichenreichen Auen der Mittelelbe auf.	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Im Wurzelbereich der Obstbäume kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldfreimachung und Errichtung der Häuser ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art nicht zu erwarten. Es erfolgen baubedingt kein Fang, keine Verletzung oder Tötung.		



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Vorhabenträger Kevin Leps	Hirschkäfer <i>Lucanus servus</i>
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine Störung der Tiere während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist nicht zu erwarten, da geeignete Saftbäume im Gebiet nicht vorkommen. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die Rodung der Obstbäume können potenziell vorkommende Hirschkäfer ihre Eiablageflächen verlieren. In der Umgebung befinden sich jedoch zahlreiche Obstbäume in Gärten oder auf der Streuobstwiesen. Somit bleibt die Funktionalität der Eiablagemöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	
B-Plan Wohnbebauung Wertlauer Weg	Kevin Leps	Hirschkäfer <i>Lucanus servus</i>
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Um ein Auftreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sollte die erforderliche Rodung von Gehölzen am Wertlauer Weg außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden (01.03.-30.09.) Dies entspricht der Schutzzeit nach § 39 BNatSchG.



9. Literatur

BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 08/2008. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2011): Ergänzung Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 02/2011. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

MEYER, F. & TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61

VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

10. Fotodokumentation



Abbildung 4: Westliche kleine Gehölzgruppe, welche durch das Vorhaben nicht beeinflusst wird



Abbildung 5: Junge Gehölzgruppe aus Weide, Eiche und Walnuss im zentralen Plangebiet





Abbildung 6: Das Untersuchungsgebiet prägende Grünlandfläche mit Blick auf den Ortsrand



Abbildung 7: Detailansicht der mageren Bodenvegetation (Ackerbrache)



Abbildung 8: Westlicher, als Grabeland genutzter Abschnitt parallel zum Wertlauer Werg